

**3. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 18. bis 21. November 2009 in Lutherstadt Wittenberg**

Drucksachen-Nr. 9.4/3

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Begründung:

Die Föderationssynode hatte am 16. November 2008 das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (ABl. S. 317) beschlossen.

In Bezug auf die Kirchensteuer haben die Kirchen Regelungskompetenz *im Rahmen der entsprechenden Ländergesetze*. Die EKM erstreckt sich in vier Bundesländer, deren Gesetzgebung zu berücksichtigen ist. Die Aufnahme aller - teils unterschiedlichen - landesrechtlichen Regelungen in das Kirchengesetz würde zu unübersichtlich. An einigen Stellen verwies das Kirchensteuergesetz der EKM deshalb bereits auf das entsprechende Landesrecht (§ 2 Absatz 1 Nummer 4, § 3 Absatz 4 Nummer 3, § 12 Absatz 1).

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat nach Beschluss des Kirchengesetzes der EKM auf weitere Abweichungen des Sächsischen Kirchensteuergesetzes gegenüber denen der anderen beteiligten Bundesländer hingewiesen, die zu berücksichtigen seien. In zwei Punkten (Artikel 1 Nummer 1 und 2 der gesetzesvertretenden Verordnung) handelt es sich um geringfügige Differenzen, die auch gegenüber den zuvor geltenden Kirchensteuergesetzen so bestanden, aber bisher nicht beanstandet worden waren. Des Weiteren (Artikel 1 Nummer 3 der gesetzesvertretenden Verordnung) ergab sich Anpassungsbedarf durch das erst im April 2009 geänderte Sächsische Kirchensteuergesetz.

Die vom Landeskirchenrat beschlossene gesetzesvertretende Verordnung vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der EKM trägt dem Anpassungsbedarf Rechnung, in dem das Kirchensteuergesetz nun an weiteren Stellen noch offener formuliert ist bzw. auf das jeweils maßgebliche Landesrecht verweist.

Erlass und Änderung von Kirchengesetzen sind grundsätzlich der Landessynode vorbehalten. Ist die Angelegenheit eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich oder vertretbar, kann der Landeskirchenrat diese durch gesetzesvertretende Verordnung regeln (Artikel 82 Absatz 2 Kirchenverfassung), die der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen ist (Artikel 82 Absatz 3 Kirchenverfassung).

Zur Verordnung im Einzelnen:

Artikel 1 Nummer 1:

Während die Kirchensteuergesetze von Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg neben den Zuschlagsteuern die Möglichkeit der Kirchensteuererhebung nach Maßgabe des "Einkommens" vorsehen, nennt das Sächsische Kirchensteuergesetz hier die "Einkünfte" ¹ als Bemessungsgrundlage. Der nunmehrige Verweis auf das jeweilige Landesrecht trägt dem Rechnung. Die Änderung hat jedoch keine praktische Relevanz, da Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens oder der Einkünfte bislang nicht erhoben wird. Bemessungsgrundlage sind entsprechend Kirchensteuerbeschluss Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer.

Artikel 1 Nummer 2:

Das Sächsische Kirchensteuergesetz sieht eine *Mindestbetrags-Kirchensteuer* nur bei der Einkommen- und Lohnsteuer vor, nicht - wie zum Beispiel Sachsen-Anhalt - auch bei einer Kirchensteuer vom Vermögen. Der nunmehrige Hinweis "wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht" trägt dem Rechnung. Die Änderung hat jedoch keine praktische Relevanz, da Kirchensteuer nach Maßgabe des Vermögens oder als Zuschlag zu einer Vermögensteuer bislang nicht erhoben wird. Bemessungsgrundlage für die Mindestbetrags-Kirchensteuer sind entsprechend Kirchensteuerbeschluss Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

Artikel 1 Nummer 3:

Die Kirchensteuergesetze der Bundesländer schließen die sog. *Zwölftelungsregelung* ² in Bezug auf die Kirchenkapitalertragsteuer überwiegend nur im Steuerabzugsverfahren aus: Die (neue) "Abgeltungsteuer" wird grundsätzlich in einem bestimmten Vomhundertsatz der Kapitalerträge von den Banken einbehalten (Abzugsverfahren). Hierauf wird auch Kirchensteuer erhoben ("*Kirchenabgeltungsteuer*"). Maßgebend ist, ob zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchenmitgliedschaft und damit Kirchensteuerpflicht besteht. Eine anteilige Berechnung (Zwölftelung) findet nicht statt. In einigen Fällen erfolgt die Besteuerung von Kapitalerträgen auf Grund einkommensteuerrechtlicher Regelungen jedoch zusammen mit der Besteuerung der übrigen Einkünfte (Veranlagungsverfahren). Die Einkommensteuerfestsetzung ist dann insgesamt Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, welche ggf. zu zwölfteln ist. Der neu aufgenommene Verweis auf das jeweilige Landesrecht trägt den unterschiedlichen Verfahrensweisen Rechnung.

Inkrafttreten:

Da die Kirchensteuer eine Jahressteuer ist, kann die Änderung des Kirchensteuergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2009 (rückwirkend) erfolgen. Auch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes (Landesgesetz) wurde rückwirkend in Kraft gesetzt.

¹ Diese Begriffe sind unterschiedlich definiert (EStG § 2 Absatz 2 bzw. § 2 Absatz 4)

² Anteilige Berechnung nach Monaten, wenn die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres besteht